

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Name der Geschäftsstelle

Straße

Hs.Nr.

Postfach

PLZ

Ort

Antragsteller/in

Anrede

Firmenname

Name, Vorname

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Telefon

/

E-Mail

Ihr Zeichen

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert

sowie weiterer Gutachten gem. § 45- 47 GrundWertVO

LAGE des WERTERMITTLUNGSOBJEKTS

ICH BIN ANTRAGSBERECHTIGT ALS

Straße und Haus-Nr oder Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

☐ Eigentümer/in

☐ Erbbauberechtigte/r

☐ _____

☐ Miteigentümer/in (Namen und Adressen der anderen Miteigentümer/innen sind beigefügt bzw. werden nachgereicht)

☐ Pflichtteilsberechtigte/r

☐ Wohnungsberechtigte/r

☐ Betreuer/in

☐ Bevollmächtigte/r

☐ Inhaber/in anderer Rechte
am Grundstück

☐ Behörde (bitte erläutern)

- Die erforderliche Vollmacht (Betreuer/in, Bevollmächtigte/r) liegt bei bzw. wird nachgereicht.
- Die Einsichtnahme in das Grundbuch wird mit Antragstellung gestattet.
- Die Berechtigung zur Anforderung von Auskünften und öffentliche Register (ggf. kostenpflichtig, gem. Tarifstelle 5.1.2.1 b VermWertKostO NRW) wird mit Antragstellung erteilt.

GEGENSTAND DER WERTERMITTLUNG

☐ Grundstück

☐ Grundstück und Gebäude

☐ _____

☐ Wohnungs-/Teileigentum

☐ Erbbaurecht

☐ Sonstiges (weitere Rechte, Mietwert, Entschädigung) (bitte erläutern) _____

ZWECK DES GUTACHTENS

☐ Erbregelung

☐ Pflichtteilsansprüche

☐ Zugewinnausgleich

☐ Vermögensfeststellung

☐ Veräußerungsabsichten

☐ Finanzbehörde

☐ Sonstiges (bitte angeben, soweit für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich) _____

WERTERMITTLUNGSSTICHTAG

☐ aktueller Wertermittlungsstichtag

☐ zurückliegendes Datum: _____ . _____ . _____

Das Gutachten wird in _____ facher Ausfertigung benötigt.

Mit den Gebühren für die Erstattung des Gutachtens ist die Abgabe von bis zu 3 beglaubigten Mehrausfertigungen, sowie die Ausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.

Die Gebühren für die Erstattung des Gutachtens werden gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW - übernommen.

Datum: _____ . _____ . 202_____

Unterschrift: _____

Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung [VermWertKostO] des Landes NRW vom 12. Dezember 2019

Für die Erstellung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss wird eine Gebühr nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung [VermWertKostO] des Landes NRW vom 12. Dezember 2019 erhoben. Nach § 11 Gebührengesetz NRW entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung (§ 9 Gebührengesetz NRW). Die Gebühr beträgt nach Tarifstelle 5.1 VermWertKostO:

5.1 Erstattung von Gutachten gemäß GrundWertVO NRW:

Die Gebühren sind aus der Summe der Gebührenanteile nach Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2 abzurechnen.

5.1.1 Grundaufwand

Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert (bei mehreren Wertermittlungsstichtagen der höchste Wert) des begutachteten Objekts, bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwerts, dann nach a) - c); maximal anzusetzender Wert: 2 Mio. €, zu bestimmen:

a)	Wert bis	1 Million €	0,2 %	vom Wert	zzgl.	1.400 €
b)	Wert über	1 bis 10 Millionen €	0,1 %	vom Wert	zzgl.	2.400 €
c)	Wert bis	10 - 100 Millionen €	0,03 %	vom Wert	zzgl.	9.400 €

(Es ist maximal ein Wert von 100 Mio. €, bei Miet- und Pachtwerten von 2 Mio. € anzusetzen.)

5.1.2 Mehr- oder Minderaufwand

5.1.2.1 Führen

- a) gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße bzw. Recherchen,
- b) besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
- c) aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
- d) weitere Wertermittlungsstichtage oder
- e) sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften

zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln. Die dementsprechende Zeitgebühr (25 € je angefangene Arbeitsviertelstunde) ist als Gebührenzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4.000 Euro betragen.

- 5.1.2.2** Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr (25 € je angefangene Arbeitsviertelstunde) zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 % der jeweiligen Gebühr nach Nummer 5.1.1 betragen.

5.1.4 Mehrausfertigungen

Einschließlich einer amtlichen Beglaubigung:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | eine Mehrausfertigung für den Eigentümer des zu begutachtenden Objekts | keine Gebühr |
| b) | bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen | keine Gebühr |
| c) | jede weitere beantragte Mehrausfertigung | 30 € |

Der Gebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Gebühren für besondere Bewertungsfälle sind der Kostenordnung, die im Internet unter www.recht.nrw.de oder in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden kann, zu entnehmen.

Nach § 13 Gebührengesetz NRW haften Sie als – Mitantragsteller*in Ihrer - Erben - Miteigentümer - gemeinschaft - für die o. g. Gebühr als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass die volle Gebühr von jedem einzelnen von Ihnen gefordert und beigetrieben werden kann. Die Zahlung durch einen von Ihnen wirkt auch auf die übrigen Gesamtschuldner. Der interne Ausgleich hinsichtlich der auf die einzelnen Beteiligten entfallenen Anteile bleibt Ihnen selbst überlassen.

Nach § 193 (4) Baugesetzbuch ist dem Eigentümer eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden.

Für den Fall der Rücknahme eines Antrages, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, ermäßigt sich diese Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden (§ 15 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.8.1999), sie kann auch weniger als ein Viertel der vorgesehenen Gebühr betragen § 2(8) VermWertKostO NRW.

Für den Fall der abgebrochenen Amtshandlung ist der nach § 15 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegte Rahmen nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung zu bemessen.

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Angaben zum Verantwortlichen

Telefon:

E-Mail:

Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/r:

Telefon:

E-Mail:

Angaben zur Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0

Fax: 0211 / 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet www.ldi.nrw.de

Zweck/e und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Übersendung und gebührentechnische Abwicklung des Auftrages Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b DSGVO i.V.m. §§ 195(3) BauGB, GrundWertVO NRW, VermWertKostO NRW

Empfänger/ Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Gutachterausschuss in/im:

Bezirksregierung:

Oberer Gutachterausschuss des Landes NRW

Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

erfolgt nicht

Dauer der Datenspeicherung

für die Dauer der Bearbeitung

Rechte der betroffenen Person

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Angaben zur Aufsichtsbehörde.